

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der adesso SE gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die adesso SE entspricht den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Sachverhalte und wird den Empfehlungen auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2025 hat die adesso SE mit den darin aufgeführten und erläuterten Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung vom 28. April 2022 entsprochen.

Erstbestelldauer von Vorstandsmitgliedern (B.3)

Für die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern, die bereits zuvor Mitarbeitende von adesso waren, sieht der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit, die Vertragslaufzeit auf längstens drei Jahre zu begrenzen. So ist nach Auffassung des Aufsichtsrats eine hinreichende Grundlage für das Vertrauen auch in ein längerfristiges Engagement gegeben.

Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder (C.7 S.1)

Der Aufsichtsrat erachtet eine Mindestanzahl von drei unabhängigen Mitgliedern für seine Überwachungs- und Kontrollfunktionen als ausreichend. Diese Entscheidung würdigt insbesondere die Beratungsfunktion von Aufsichtsratsmitgliedern mit Bezug zum Unternehmen, deren Marktkenntnisse, Netzwerke und Expertise. In besonderen Fällen sollen solche Personen nicht von vornherein aufgrund der Unabhängigkeitskriterien des Kodex von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein. Vielmehr sieht der Aufsichtsrat deren Kenntnisse und Erfahrungen für die Überwachungsaufgaben als vorteilhaft und in der Gesamtsammensetzung des Aufsichtsrats mit mindestens drei unabhängigen Mitgliedern als ausreichend an.

Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden (C.10 S.1)

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne der Empfehlungen des Kodex anzusehen. Gleichwohl sieht der Aufsichtsrat die besondere Kompetenz seines Vorsitzenden als Mitgründer und mittelbarer Hauptanteilseigner des Unternehmens sowie die sich hieraus ergebende eigene Interessenslage als mittelbar größter Aktionär der Gesellschaft für die Überwachungsaufgaben als vorteilhaft und ausreichend an.

Anzahl ehemaliger Mitglieder des Vorstands im Aufsichtsrat (C.11)

Der Aufsichtsrat sieht die Begrenzung auf maximal zwei ehemalige Vorstandsmitglieder im Aufsichtsrat nicht als kategorisch an, zumal er die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen ehemaliger Vorstandsmitglieder für die Beratungsfunktion von Aufsichtsratsmitgliedern, deren Marktkenntnisse, Netzwerke und Expertise würdigt. Verdiente ehemalige Vorstandsmitglieder sollen nicht von vornherein aufgrund der Kodex-Vorgaben von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein. Vielmehr sieht der Aufsichtsrat deren Kenntnisse und Erfahrungen für die Überwachungsaufgaben als vorteilhaft an, sofern die Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrats mit mindestens drei unabhängigen Mitgliedern gemäß den Kodex-Kriterien gewährleistet ist.

Regelmäßige Tagung des Aufsichtsrats auch ohne den Vorstand (D.6)

Der Aufsichtsrat sieht die Überwachungs- und Kontrollfunktion auch ohne regelmäßige Tagung unter Ausschluss des Vorstands gegeben. Vielmehr bietet nach Sicht des Aufsichtsrats die Anwesenheit des Vorstands eine zusätzliche Gelegenheit, um aktuelle Informationen über die Gesellschaft zu erhalten, zu prüfen und zu bewerten.

Relation variabler Vergütung aus langfristig und kurzfristig orientierten Zielen (G.6)

Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, übersteigt nicht den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen. Der Aufsichtsrat sieht die im Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder festgelegte Relation auch im Sinne einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung als ausreichend an, zumal die Gewährung einer teilweise aktienbasierten langfristigen Vergütung hierfür ausreichend Anreize bereitstellt.

Anlage variabler Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft, Verfügungsfrist langfristig variabler Gewährungsbeträge (G.10)

Nur ein Teil der langfristigen variablen Vergütungsbeträge wird aktienorientiert über die Möglichkeit zum Erwerb von Aktienoptionen gezahlt, die erst nach Ablauf von vier Jahren nach ihrem Optionsausgabestichtag fällig werden. Über die übrigen langfristigen variablen Vergütungsbeträge können die Vorstandsmitglieder auch früher verfügen. Eine Anlageverpflichtung überwiegend in Aktien der Gesellschaft sieht das System nicht vor, zumal bereits ein Teil der variablen Vergütungsbeträge aktienorientiert gewährt wird. Der Aufsichtsrat sieht den im Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder vorgesehen aktienorientierten Teil der langfristigen variablen Vergütungsbeträge und seine Anreizwirkung im Sinne einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung als ausreichend an.

Einbehalt oder Zurückforderung variabler Vergütung in begründeten Fällen (G.11 S.2)

Der Einbehalt oder die Rückforderungsmöglichkeit variabler Vergütung beschränkt sich auf die aktienbasierte langfristige Vergütung. Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern ist durch regelmäßigen Austausch und großes Vertrauen geprägt. Der Aufsichtsrat sieht für unwahrscheinliche begründete Fälle die Rechtsmittel bzw. die Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen das Vorstandsmitglied als ausreichend an.

Dortmund, 16. April 2025



Für den Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Volker Gruhn

Vorsitzender des Aufsichtsrats



Für den Vorstand:

Mark Lohweber

Vorstandsvorsitzender